

Jugendsatzung

des Tauchsportclub Unterkirnach e.V.



§1 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend ist die Jugendabteilung des TSC Unterkirnach e.V. Sie schließt alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein, sowie alle, die ein Amt oder eine Funktion in der Jugendabteilung ausüben. Sie besteht zum Zweck der Förderung des Tauchsports und der Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend stellt sich folgende Aufgaben:

- Gestaltung eines regelmäßigen Trainings, angepasst für die Kinder und Jugendlichen des Vereins.
- Förderung der Kameradschaft und des sozialen Verhaltens
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, kulturellen und geselligen Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen
- Mithilfe bei Veranstaltungen des Hauptvereins oder eigenen Veranstaltungen
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§2 Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des TSC Unterkirnach e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle, die ein Amt oder eine Funktion in der Jugendabteilung ausüben.

Das Mindestalter zur Teilnahme am Training beträgt hierbei mindestens 7 Jahre.

§3 Organe der Vereinsjugend

Vereinsjugendorgane sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvorstandschaft

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Jugendsatzung
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Vereinssatzung oder Jugendsatzung ergeben

Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Jugendversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller Jugendlichen schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand und dem Jugendvorstand verlangen.

Einladungen zur Jugendversammlungen sind vom Jugendvorstand schriftlich bzw. per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder vom vollendeten 10. Lebensjahr an.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind als Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der Schriftführer und die Jugendsprecher sind als Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an wählbar.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§5 Jugendvorstandschaft

Die Jugendvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- Jugendleiter der die Jugend im Verein und auch nach außen vertritt
- stellvertretendem Jugendleiter
- Jugendkassenwart
- Zwei Jugendsprechern
(Wenn möglich sollten beide Geschlechter vertreten sein.)

Für die Wahl des Jugendvorstandes kann die Jugendversammlung Vorschläge einbringen. Die Jugendvorstandschaft wird für 2 Jahre gewählt.

Die Jugendvorstandschaft hält bei Bedarf Sitzungen unter der Leitung des Jugendleiters ab. Die Vorlage einer Tagesordnung ist hierfür nicht notwendig. Die Jugendvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens der Jugendleiter und zwei weitere Jugend-Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

§6 Jugendschriftführer

Der Jugendschriftführer wird von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie Einnahmen aus Spenden und eigenen Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereins ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§8 Kassenprüfung

Die Jugendkasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei Kassenprüfer des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jugendversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Jugendvorstandes.

§9 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Diese Jugendsatzung wurde durch

die Jugendversammlung

am 17.04.2010 beschlossen und am 19.06.2021
geändert (§1 und §2: Alter bis 21)